

Docupass

Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag

Aargau

ag.prosenectue.ch

Gesetzesrevision per 1. Januar 2013

Zielsetzung und Inhalt

- **Stärkung der Selbstbestimmung**

Gesetzesrevision per 1. Januar 2013

Zielsetzung und Inhalt

- Zeitgerechte Terminologie im Erwachsenenschutz
- Behördliche Massnahmen «massgeschneidert»
- Besserer Schutz von Urteilsunfähigen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Fachbehörden als Entscheid-Instanzen

Organisation

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde = **KESB**

→ Im Aargau angesiedelt beim
Bezirksgericht / Familiengericht

Docupass / Die Patientenverfügung



Vertretungsberechtigte Personen bei Urteilsunfähigkeit

Die Kaskadenregelung Art. 378 ZGB

1. In Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistand / Beiständin
3. Ehegatte
4. Im gemeinsamen Haushalt lebende Person (Konkubinat)
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Immer unter der **Bedingung**, dass die Vertretungsperson der urteilsunfähigen Person **regelmässig persönlichen Beistand leistet** und gegebenenfalls mit ihr einen gemeinsamen Haushalt führt.

Was ist eine Patientenverfügung

- Vorsorgliche, schriftliche Verfügung
- Unterschiede zu
 - Testament
 - Anordnung für den Todesfall
 - Vorsorgeauftrag

Kernaussagen einer Patientenverfügung

- Erwähnen für welche medizinischen Situationen entschieden werden soll
- Aussagen zu passiver Sterbehilfe
- Aussagen zu lebensverlängernden Massnahmen
- Vertretungspersonen in medizinischen Angelegenheiten
- konkrete Anweisungen

Zweck einer Patientenverfügung

- Willensbekundung einer Person
- Legt Tendenzen fest über Untersuchungen und Behandlungen
- Hilft den mutmasslichen Willen zu ermitteln
- Entlastet Angehörige

Rechtliche Aspekte

- Passive / indirekte Sterbehilfe
- Beihilfe zu Suizid
- Patientenverfügung kommt nur zur Anwendung wenn man sich nicht äussern kann

Grenzen einer Patientenverfügung

- Eine Patientenverfügung wird nie alle möglichen Situationen abdecken
- In akuten Notsituationen werden normalerweise sofortige medizinische Massnahmen eingeleitet, unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung besteht

Wer kann beim Verfassen helfen

- Unterstützung ist individuell wählbar
- Pro Senectute empfiehlt Unterstützung einzuholen bei:
 - Angehörigen, Familie, Verwandten, Bekannten
 - Vertrauensperson
 - Behandelnder Arzt
 - Pro Senectute, Sozialberatung
 - Rotes Kreuz

Formvorschrift

- Datum
- Unterschrift

Hinterlegung / Information

- Original muss zugänglich aufbewahrt werden
- Kopien abgeben
- Liste erstellen, wer Patientenverfügung (Kopie) hat
- Vorsorgeausweis

Fragen – Antworten - Diskussion



Docupass / Der Vorsorgeauftrag



Vorsorgeauftrag

- *Die Möglichkeit der Selbstbestimmung*
- im Hinblick auf die eigene mögliche, dauerhafte Urteilsunfähigkeit

Art. 374 ZGB

¹Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

²Das Vertretungsrecht umfasst:

1. Alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. Die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. Nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen

Was bezweckt ein Vorsorgeauftrag

- **Personensorge:** Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens
- **Vermögenssorge:** Einkommens- und Vermögensverwaltung
- **Rechtsverkehr:** Verträge abschliessen und kündigen

Voraussetzungen und Form

- Die beauftragende Person muss urteilsfähig sein
- Der Vorsorgeauftrag muss von A – Z von Hand des Auftraggebers geschrieben sein

ODER

- er ist öffentlich beurkunden zu lassen (Notar)

Hinterlegung

- Der Vorsorgeauftrag kann beim Zivilstandesamt registriert werden.
- Im Kanton Aargau kann der Vorsorgeauftrag (gegen Gebühr) beim Bezirksgericht (KESB) hinterlegt werden.
- Normalerweise zuhause

Eigene Vorsorge vs. Behördliche Massnahmen (Beistandschaft)

Vorteile der eigenen Vorsorge:

- Selbstbestimmung, v.a. Wahl der beauftragten Person (bei einer Beistandschaft besteht immerhin das Vorschlagsrecht der betroffenen Person, vgl. Art. 401 Abs. 1 ZGB)
- Keine «Einnischung» von einem durch KESB bezeichneten Beistand
- Weniger Bürokratie / Persönlichere Betreuung/Begleitung

Eigene Vorsorge vs. Behördliche Massnahmen (Beistandschaft)

Nachteile der eigenen Vorsorge:

- Keine behördliche Kontrolle der mit einem Vorsorgeauftrag beauftragten Person, Gefahr von Vertrauensmissbrauch
- Ein Widerruf eines Vorsorgeauftrags ist nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit ausgeschlossen
- Staat haftet nicht für widerrechtliches Verhalten

Wer kann beauftragt werden

- Jede handlungs- und urteilsfähige Person
- Für Personensorge (Patientenverfügung) muss eine natürliche Person eingesetzt werden
- Für die Bereiche Vermögens- und Rechtssorge können natürliche oder juristische Personen eingesetzt werden
- Es besteht keine Auftragsübernahmepflicht!

Vergütung von Spesen, Entschädigung

- Laut Art. 366 Abs.2 ZGB haben Beauftragte Anspruch auf Vergütung
- Anordnungen für Entschädigung im Vorsorgeauftrag festhalten. Ansonsten kann die Erwachsenenschutzbehörde eine festlegen
- Entschädigungen und Spesen werden vom Auftraggeber bezahlt

Wirkungsbeginn

- Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung wenn:
- Urteilsunfähigkeit eingetreten ist
- Er gesetzesgemäß abgefasst ist
- Die KESB davon Kenntnis hat und die Urteilsunfähigkeit schriftlich bestätigt hat

Kündigung

- Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit kann die Auftraggebende Person den Auftrag nicht mehr widerrufen
- Die beauftragte Person kann jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen

Weitere Beendigungsgründe

- Betroffene Person erlangt wieder Urteilsfähigkeit
- Tod der betroffenen Person
- Tod der beauftragten Person

Fragen – Antworten - Diskussion

